



Arbeitsgemeinschaft
bäuerliche Landwirtschaft e.V.

Positionspapier

Gemeinwohlorientierte Verpachtung

Kriterien für die Verpachtung landwirtschaftlicher
Flächen in öffentlicher und privater Hand

Stand: Mai 2022

Präambel

Verpächter:innen landwirtschaftlicher Flächen haben über die Auswahl der Pächter:innen ein sehr machtvolles Instrument in der Hand. Sie können damit die Weichen dafür stellen, dass Arbeitsplätze in der Region erhalten oder gar geschaffen werden, dass ausgeräumte Landschaften wiederbelebt werden und schlussendlich die Dörfer als Lebensraum attraktiv bleiben. Mit der Auswahl, an wen das Land verpachtet wird, fällt auch die Entscheidung darüber, ob unterschiedliche und vielfältige Betriebe erhalten oder ob großstrukturierte und intensiv bewirtschaftete Betriebe gefördert werden. Verschiedenartige Betriebe bringen wiederum vielfältige, positive Effekte für Umwelt, Klima und Tierwohl mit sich. Sie sichern Teilhabe und wirtschaftliche Perspektiven für viele Menschen im ländlichen Raum.

Oftmals werden diese Entscheidungen den Verwaltungen überlassen, die personell und fachlich nicht immer darauf eingestellt sind. Deshalb legen wir hiermit einen Vorschlag vor, wie die Pachtvergabe im Sinne eines Gemeinwohls in Zukunft gestaltet werden sollte. Alle abzufragenden Kriterien sind von den Betrieben leicht zu erfassen, da diese im Wesentlichen aus bereits jetzt schon zu erstellenden Anträgen, Berichten und Bescheiden abzulesen sind. Auch für die Verwaltungen sind sie einfach handhabbar, da zur Beurteilung lediglich Zahlen miteinander verglichen werden müssen.

Die AbL setzt sich ein für die Stärkung bäuerlicher Strukturen und für eine Ökologisierung der gesamten Landwirtschaft – unabhängig von der Unterteilung in konventionell und biologisch wirtschaftend. Wichtig sind uns vielmehr zukunftsorientierte, dem Humusaufbau dienende und an den Klimawandel angepasste Wirtschaftsweisen, eine Produktion für die Menschen vor Ort, enge Beziehungen zwischen Konsument:innen und Produzent:innen sowie das Schaffen lebenswerter ländlicher Räume für Menschen, Tiere und Pflanzen. An diesen Prämissen orientieren sich unsere Kriterien.

Die Gemeinwohlverpachtung ist ein Werkzeug, um aktiv für eine demokratische, pluralistische Gesellschaft zu streiten, deren oberster Wert die Unantastbarkeit der Würde des Menschen ist. Das ist uns wichtig zu betonen, denn Themen wie Kreislaufwirtschaft und regionale Vermarktung bieten direkte Anknüpfungspunkte zu nationalsozialistischen Konzepten von „Lebensraum“ oder „Heimat“, die in rechtsextremen Organisationen eine zentrale Rolle spielen. Ebenso wie wir treten z.B. völkische Siedler:innen ein für bäuerliche Strukturen, allerdings mit dem an die „Blut-und-Boden-Ideologie“ angelehnten Ziel einer bäuerlichen Gesellschaft zur Versorgung des „deutschen Volkes“. Klare Formulierungen und bewusste Abgrenzung von unserer Seite sind deshalb unbedingt notwendig, um nicht missverstanden zu werden oder unbeabsichtigt anschlussfähig nach rechts zu wirken.

So sei hier deutlich gesagt: Wir distanzieren uns von rassistischen, sexistischen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Äußerungen und Verhaltensweisen jeglicher Art und treten Vereinnahmungsversuchen der gemeinwohlorientierten Verpachtungskriterien aktiv entgegen.

Das Verfahren der Gemeinwohlorientierten Verpachtung

Das Pachtvergabeverfahren sollte folgendermaßen ablaufen: Alle Pachtbewerber:innen machen im Pachtantrag Angaben zu den im Folgenden näher beschriebenen Kriterien. Diese werden ausgewertet und den Kriterien entsprechend die Punkte vergeben. Der:die Pachtbewerber:in mit den meisten Punkten erhält den Zuschlag, bei Punktegleichheit können weitere Kriterien berücksichtigt werden. Vor Abschluss des Pachtvertrages werden alle Pachtbewerber:innen über ihren Punktestand informiert, so dass genügend Zeit für Rückfragen und Klärungen bleibt. Grundsätzlich sollte hierbei der Vertrauensgrundsatz gelten: Die gemachten Angaben werden seitens der Verwaltung nicht vor Ort geprüft, sondern es wird davon ausgegangen, dass alle Angaben korrekt gemacht wurden. Sollte es berechnete Zweifel daran geben oder auch während der Pachtzeit der Verwaltung Verstöße bekannt werden, so hat sie selbstverständlich das Recht, diese auch zu überprüfen. Gegebenenfalls kann sie dann von ihrem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen. Näheres dazu finden Sie unter Punkt 6. *Vereinbarungen im Pachtvertrag*.

Grundsätzlich sollte die Ausschreibung von Pachtflächen in kleinen Losen erfolgen, um allen Pachtinteressent:innen die Bewerbung zu ermöglichen. Ein mögliches Verfahren ist, die Losgröße auf 5 % der durchschnittlichen Hofgröße in der Region festzuschreiben. Selbstverständlich ist auch die gleichzeitige Bewerbung auf mehrere Lose möglich, jedes Los wird jedoch für sich bewertet.

Um gemeinwohlorientierten Betrieben ein Wirtschaften zu ermöglichen, sollten Verpächter:innen eine klare Pachtpreisforderung formulieren, deren Höhe sich an der Ertragsmesszahl der ausgeschriebenen Flächen orientiert und nicht höher liegen darf als 110 % des Durchschnitts der Pachtpreise in der Region. Bei Überbieten des vorgegebenen Pachtpreises erwächst dem:der Pachtbewerber:in kein Vorteil. Überhöhte Pachtpreise schaffen Unfrieden in den Dörfern und es werden einseitig ökonomisch wirtschaftende Betriebe bevorzugt. Wenn Betriebe bei drohendem Verlust bislang gepachteter Flächen in ihrer Existenz bedroht sind, können betroffene Flächen für einen begrenzten Zeitraum ohne Vergabeverfahren wieder an Altpächter:innen vergeben werden. Der Härtefall¹ ist entsprechend nachzuweisen.

Wir empfehlen das jeweilige Konzept vor der rechtskräftigen Verabschiedung einer Pachtvergabeordnung durch die Rechtsabteilung prüfen zu lassen.

Da die Landwirtschaftsstruktur in den verschiedenen Regionen sehr unterschiedlich ist, müssen die hier vorgeschlagenen Zahlen und Kriterien selbstverständlich den Gegebenheiten vor Ort angepasst werden. Länderspezifische Punkte können unter Punkt 5. *Länderspezifika* beschlossen werden.

¹Ein Härtefall liegt vor, wenn bei der Pacht eines Grundstücks ein:e Pächter:in auf dieses Grundstück zur Aufrechterhaltung des Betriebes, der seine/ihre wirtschaftliche Lebensgrundlage bildet, angewiesen ist und die vertragsgemäße Beendigung des Pachtverhältnisses für diese:n Pächter:in eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung des berechtigten Verpächter:inneninteresses nicht zu rechtfertigen ist. Wenn ein solcher Härtefall vorliegt, kann ein:e Pächter:in verlangen, dass das Pachtverhältnis so lange fortgesetzt wird, wie dies unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen ist. Also zum Beispiel so lange, bis entsprechende Ersatzflächen anderweitig zugepachtet werden können (nach BLW 40 vom 5.10.2007, von Josef Deuringer, Rechtsanwalt, Augsburg).

1. Ausschlusskriterien

1.1. Verstöße gegen Demokratie und Menschenwürde

Betriebe oder Pächter:innen, die sich in rechtsextremen, völkischen oder demokratiefeindlichen Parteien und Organisationen engagieren, sind von der Verpachtung nach Gemeinwohlkriterien auszuschließen. Die Verpächter:innen distanzieren sich von rechtsextremen Organisationen, Vereinen und Einzelpersonen, die im Umfeld der Landwirtschaft tätig sind.

1.2. Verstöße gegen soziale Mindeststandards

Betriebe, die in den vergangenen 5 Jahren nachweislich gegen arbeitsrechtliche Mindeststandards, wie das Mindestlohngesetz oder die Arbeitsstättenverordnung, verstoßen haben, sollen für die nächsten 10 Jahre von der Pachtvergabe ausgeschlossen werden.²

1.3. Ausschluss von Gentechnik

Betriebe, die wissentlich gentechnisch verändertes Saatgut ausbringen und/oder gentechnisch veränderte Pflanzen anbauen, sind vom Pachtvergabeverfahren auszuschließen. Dazu zählen auch alle neuen Gentechnik-Verfahren, wie z.B. CRISPR/Cas.

1.4. Ausschluss von Holdings

In Zeiten, in denen außer-landwirtschaftliche Investoren Betriebe samt ihrer Flächen aufkaufen und bei vielen, auch genossenschaftlich geführten, Betrieben die Eigentumsstrukturen von außen nicht mehr nachvollziehbar sind, sind transparente Eigentumsverhältnisse eine Grundvoraussetzung für gemeinwohlorientierte Landwirtschaft. Betriebe, die Bestandteil einer Holding sind, können nicht Pächter werden.

1.5. Ausschluss gewerblicher Tierhaltung

Um die Treibhausgasemissionen der Landwirtschaft zu senken und den zu hohen Nitratreinträgen ins Grundwasser entgegen zu wirken, ist es notwendig, die Tierzahlen in viehdichten Regionen zu reduzieren. Deshalb sind Betriebe mit gewerblicher Tierhaltung gemäß Steuerrecht von dem Pachtverfahren ausgeschlossen.

2. Kriterien für die Bewirtschaftung von Acker- und Grünland

2.1. Durchschnittliche Schlaggröße

0 bis 3 Punkte

Der Zusammenhang zwischen Großflächenlandwirtschaft mit den damit zusammenhängenden ausgeräumten Landschaften und dem Artensterben ist wissenschaftlich beschrieben und belegt. Die durchschnittliche Schlaggröße des Betriebes ergibt sich aus der Betriebsgröße und der Anzahl der Schläge und lässt sich einfach aus dem Flächen- und Nutzungsnachweis ablesen, der vom Betrieb jährlich für die Beantragung der EU-Basisprämie zu erstellen ist. Die durchschnittlichen Schlaggrößen der Pachtbewerber:innen werden sortiert: Wer im untersten Viertel liegt (also die größte durchschnittliche Schlaggröße hat) bekommt 0 Punkte, im 2. Viertel 1 Punkt, im 3. Viertel 2 Punkte, im 4. und obersten Viertel 3 Punkte.

²Im Rahmen der Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union (EU) ist eine soziale Konditionalität im Gespräch. Damit wären die Direktzahlungen an Landwirt:innen im Rahmen der GAP an die Einhaltung des EU-Arbeitsrechts gekoppelt und würden durch Inspektor:innen kontrolliert. Sollte in Zukunft eine solche Konditionalität eingeführt werden, könnte man die Pachtvergabe auch an die Einhaltung dieser koppeln.

2.2. Betriebsgröße

0 oder 1 Punkt

Kleinere und mittlere Betriebsstrukturen sind auf dem Bodenmarkt derzeit die Verlierer:innen. Um ausgleichend diese Strukturen zu stärken, erhalten die Betriebe einen Punkt, deren Betriebsgröße unterhalb des Durchschnitts der Bewerber:innen liegt. Liegt die Betriebsgröße oberhalb des Durchschnitts, erhält der Betrieb keinen Punkt.

2.3. Ökologische Bewirtschaftung

0, 2 oder 3 Punkte

Ökologisch wirtschaftende Betriebe erbringen besondere Leistungen für das Gemeinwohl. Zertifizierte Betriebe nach EU-Bio-Standard bekommen deshalb 2 Punkte, Betriebe, die einem ökologischen Anbauverband angehören, bekommen 3 Punkte.

Ökologische Betriebe, die aus einem konventionellen Betrieb ausgegliedert wurden oder eine Betriebseinheit eines konventionellen Betriebes sind, können keinen Punkt bekommen.

Umstellungsbetriebe oder Betriebe, die ab dem kommenden Jahr ihren gesamten Betrieb umstellen wollen, erhalten ebenfalls 2 Punkte bei EU-Bio-Zertifizierung und 3 Punkte bei Mitgliedschaft in einem Öko-Anbauverband. Erfolgt die Umstellung im Folgejahr nicht, kann der/die Verpächter:in von einem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen.

2.4. Landschaftsbild und Klimaschutz

0 oder 3 Punkte

Die Anlage von Streuobstwiesen, Hecken, neuen Agroforstsystemen und Waldgärten sorgt dafür, dass mehr Lebensraum für Wildtiere und -pflanzen entsteht und unsere Kulturlandschaft durch eine Steigerung der Arten- und Strukturvielfalt belebt wird. Betriebe, die sich bereit erklären, von den Verpächter:innen in Auftrag gegebene Maßnahmen innerhalb der nächsten 3 Jahre umzusetzen oder bestehende Strukturelemente wie Streuobstwiesen aufzuwerten, erhalten 3 Punkte.

Bei Agroforstsystemen sind hierbei folgende Mindestanforderungen einzuhalten: Der Flächenanteil der Gehölze für das Gesamtsystem Agroforst beträgt minimal 2 % oder alternativ mindestens 50 Bäume je Hektar. Hierbei sind mindestens zwei Gehölzstreifen von einer Breite von minimal 3 m anzulegen. Bei Waldgartensystemen gilt: Der Gehölzflächenanteil für das Gesamtsystem Waldgarten beträgt mindestens 30 % je Hektar. Für die Anlage von Hecken gilt: Mindestens 1 % der Gesamtbetriebsfläche ist durch Heckenstrukturen geprägt. Wenigstens drei Heckenstreifen sind auf einer Länge von mindestens 30 m und einem maximalen Abstand der Streifen von 150 m zueinander anzulegen. Mindestens 50 % des Pflanzgutes ist gebietsheimisch.

Darüber hinaus ist für die Pflege von Streuobstgehölzen ein Qualifizierungsnachweis bzw. eine Qualifizierungsbeabsichtigung, insbesondere zum fachgerechten Baumschnitt, zu erbringen oder diese von Menschen durchzuführen, die einen entsprechenden Qualifizierungsnachweis haben.³

2.5. Gemüse- und Obstbau

0, 2 oder 3 Punkte

Baumschulen und gärtnerische Betriebe, die sich auf den Anbau von Gemüse und Obst spezialisieren, erzeugen in besonderer Weise Produkte, die sich direkt und lokal vermarkten lassen. Pro Flächeneinheit haben sie zudem höhere Erträge. Der Selbstversorgungsgrad für Gemüse liegt in Deutschland bei 37 %, für Obst bei etwa 20 %. Deshalb gilt es, diese Betriebe besonders zu stärken. Gärtnerische Betriebe zeichnen sich dadurch aus, dass sie neben Feldgemüse auch Feingemüse anbauen. Gärtnerische Betriebe mit Gemüse- oder Obstproduktion sowie Baumschulen erhalten deshalb 2 Punkte. Betriebe, die dieses Gemüse und Obst ausschließlich lokal (150 km Umkreis) vermarkten, erhalten 3 Punkte.

³Beispielhaft wurden fachliche Standards zur Pflege und Pflanzung von Streuobst im rechtsverbindlichen „Thüringer Handlungskonzept Streuobst“ (2019) gebündelt:

https://umwelt.thueringen.de/fileadmin/Publikationen/Publikationen_TMUEN/Streuobst_Final.pdf

3. Kriterien für die Tierhaltung

Eine standortangepasste Tierhaltung mit einer Kopplung der Tierzahl an die vorhandene Fläche sorgt dafür, Futtermittelimporte zu reduzieren und lokale Nährstoffkreisläufe zu stärken. Nur Betriebe mit einem Tierbesatz über 0,3 GVE/ha und unter 2 GVE/ha können Punkte für die Kriterien 3.1. bis 3.4. bekommen. Punkte im Sinne des Gemeinwohls erhält damit nur eine Tierhaltung, deren Futterbedarf über die eigene Fläche erwirtschaftet werden kann. Ausnahmen gelten für Wanderschäfereien sowie für Betriebe mit einer Futter-Mist-Kooperation im Umkreis von 50 km um den Betrieb.

3.1. Gentechnikfreiheit in der Fütterung

0 oder 1 Punkt

Wirtschaftet ein Betrieb auch im Stall gentechnikfrei (dies betrifft vor allem die eingesetzten Futtermittel), so erhält er hierfür 1 Punkt. Werden GVO-Futtermittel verfüttert, so erhält er keinen Punkt.

3.2. Eigene Futtermittelproduktion

0 oder 1 Punkt

Um einer industriellen Tierhaltung ohne betriebliche Futtergrundlage mit all ihren ethischen und ökologischen Problemen keinen Vorschub zu leisten, erhalten Pachtbewerber:innen 1 Punkt bei sinngemäßer Einhaltung der Vorgabe von § 201 des Bundesbaugesetzbuchs, wonach mindestens 80 % des Futters der Tiere auf eigenen oder langfristig gepachteten Flächen (meist Mindestpachtdauer 12 Jahre) erzeugt wird. Ebenso eingerechnet werden kann Futter aus regionalem Zukauf (bis 50 km).

3.3. Maximale Tierbestandsgröße

0 oder 1 Punkt

Ein Punkt wird vergeben, wenn der Tierbestand im Betrieb geringer ist als 1.500 Mastschweine, 560 Sauen, 30.000 Masthühner, 15.000 Legehennen, 15.000 Puten, 600 Rinder (Zahlen aus dem vereinfachten Verfahren nach der 4. Bundesimmisionsschutzverordnung, Anhang 1, Nr. 7).

3.4. Tierwohl

0 bis 1 Punkt

Betriebe mit Weidehaltung für Wiederkäuer und Auslaufhaltung für Geflügel und Schweine erhalten 1 Punkt. Ausschlaggebend ist hierbei die regelmäßige Bewegung im Freien. Es gilt immer der niedrigste Standard für eine Tiergruppe, auch wenn es andere Tiere geben sollte, die besser gehalten werden.

4. Soziale und gesellschaftliche Kriterien

4.1. Regionale Verankerung der Pachtbewerber:innen

0 bis 3 Punkte

Um eine Identifikation der Pächter:innen mit der dörflichen Gemeinschaft zu ermöglichen, ist es wünschenswert, dass sich der Hauptbetriebsitz der Pachtbewerber:innen möglichst nahe der zu verpachtenden Flächen befindet. Dazu wird die Entfernung der Hofstelle zur Pachtfläche bestimmt, bei mehreren Pachtflächen in einem Los wird die durchschnittliche Entfernung zu allen Flächen herangezogen.

Die Hof-Feld-Entfernungen der verschiedenen Pachtbewerber:innen werden zueinander ins Verhältnis gesetzt und wie folgt bewertet: Wer im untersten Viertel liegt (also die größte Entfernung hat), bekommt 0 Punkte, im 2. Viertel 1 Punkt, im 3. Viertel 2 Punkte, im 4. und obersten Viertel 3 Punkte.

Um bäuerliche Betriebsgründungen zu ermöglichen, sollten Landeigentümer:innen dies zur Belebung der Dörfer unterstützen und Neugründer:innen die Möglichkeit geben, Flächen zu pachten. Deshalb erhalten Betriebsgründer:innen, auch ortsfremde, bei Vorlage eines schlüssigen Konzeptes zur Betriebsgründung mit Wohnsitz am Ort, ebenfalls 3 Punkte.

Die Einstufung als Existenzgründer:in wird in den ersten 5 Jahren nach Betriebsgründung gewährt und erfolgt analog zu den Bedingungen für die Junglandwirteförderung, umfasst aber alle Gründer:innen unabhängig ihres Alters.

4.2. Existenzgründer:innen

0 oder 3 Punkte

Existenzgründer:innen, die ein schlüssiges Konzept für eine Betriebsgründung vorweisen können und ihren Wohnsitz in die Gemarkung oder Nachbargemarkung verlegen, erhalten 3 Punkte. Die Einstufung als Existenzgründer:in wird in den ersten 5 Jahren nach Betriebsgründung gewährt und erfolgt analog zu den Bedingungen für die Junglandwirteförderung, umfasst aber alle Gründer:innen unabhängig ihres Alters.

Die Punktebewertung nach den übrigen Kriterien erfolgt auf Grundlage des Betriebskonzeptes.

4.3. Direktvermarktung und Solawi

0, 1 oder 3 Punkte

Betriebe, die einen Teil ihrer Produkte direkt vermarkten, leisten einen wichtigen Beitrag zur Verbindung von ländlichen Produzent:innen und Konsument:innen. Außerdem schaffen sie weitere Arbeitsplätze in der Region. Deshalb erhalten sie dafür 1 Punkt. Als Nachweis hierfür gelten das Angebot einer Abokiste, der Verkauf auf Wochenmärkten in der Region, ein Hofladen oder die regelmäßige Belieferung des lokalen Einzelhandels.

Betriebe, die ihre Produkte ausschließlich direkt vermarkten, erhalten 3 Punkte. Ausschließlich direkt vermarktende Betriebe werden häufig in Form einer solidarischen Landwirtschaft (Solawi) betrieben. Sie sorgen für eine regionale, stadtnahe Versorgung mit Lebensmitteln und bewirken, dass sich junge Leute wieder verstärkt für Landwirtschaft interessieren. Solidarische Finanzierungskonzepte wie die Bieter:innenrunde ermöglichen es auch Menschen mit geringeren Einkommen, sich mit gesunden Lebensmitteln zu versorgen. Aus all diesen Gründen sollten Solawis bei einer Pachtvergabe besonders berücksichtigt werden.

4.4. Arbeitskräfte

0 bis 3 Punkte

Dörfer bleiben nur lebendig, wenn die Menschen vor Ort ihre Existenz sichern können. Dazu kann die Landwirtschaft einen wichtigen Beitrag leisten. Deshalb werden maximal 3 Punkte an Betriebe vergeben, die durch ihre Vielfältigkeit möglichst viele Arbeitsplätze schaffen und sichern. Ein brauchbares Kriterium zur Beurteilung stellen dafür die von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für jeden Betrieb ermittelten Berechnungseinheiten (BER)⁴ dar, da sie einfach abgefragt werden können.

Die Summe der Berechnungseinheiten des sich bewerbenden Betriebs wird durch die jeweilige Fläche geteilt und somit der durchschnittliche Arbeitskräftebedarf je Hektar ermittelt. Wer im untersten Viertel liegt (also den geringsten Arbeitskräftebedarf hat), bekommt 0 Punkte, im 2. Viertel 1 Punkt, im 3. Viertel 2 Punkte, im 4. und obersten Viertel 3 Punkte.

4.5. Soziale Landwirtschaft

0 oder 2 Punkte

Nachgewiesenermaßen besonderes soziales Engagement der Pachtbewerber:innen kann ebenfalls in der Punktevergabe berücksichtigt werden (Altenbetreuung auf Höfen, sowie Höfe, die mit Menschen mit Behinderung, Suchtproblemen, psychischen Problemen oder schwer erziehbaren Jugendlichen arbeiten etc.). Dabei kann es nur um ein Engagement im Zusammenhang mit der Betriebsführung gehen. Nicht berücksichtigt werden persönliches Engagement in gemeinnützigen, kirchlichen oder karitativen Einrichtungen oder Zuwendungen von Sach- oder Geldleistungen. Eine entsprechende Bestätigung über das betriebsbezogene Engagement kann über die Werbung auf der Homepage, Handzettel oder die Bestätigung durch ein zuständiges Amt erfolgen und ist bei der Bewerbung beizubringen.

⁴Der Arbeitsbedarf wird von der Berufsgenossenschaft für jede Betriebsform gesondert als Arbeitskraft-Einheit in der Stunde (Akh) je Produktionseinheit berechnet und anschließend in die Berechnungseinheit (BER) umgerechnet. Der BER-Ansatz ergibt sich i.d.R. durch die Anzahl der Akh als Summe der verfahrensspezifischen und allgemeinen Arbeiten, dividiert durch 10. Die BER charakterisieren somit ungefähr einen Arbeitstag. Ein alternativer Ansatz ist die Berechnung von Arbeitskraft pro ha – das schließt allerdings Betriebsleiter:innen aus und ist für eine Kommune zudem schwer zu überprüfen.

4.6. Bildung und Stadt-Land Beziehung

0, 1 oder 3 Punkte

Bildungsangebote landwirtschaftlicher Betriebe leisten einen wertvollen Beitrag für die Verbindung von Erzeuger:innen und Verbraucher:innen. Sie machen „Landwirtschaft zum Anfassen“ und vermitteln ein Verständnis für landwirtschaftliche Arbeitsprozesse. Betriebe, die Hofführungen anbieten und diese aktiv bspw. auf ihrer Homepage, auf Flyern oder in der Zeitung bewerben, bekommen 1 Punkt. Eine entsprechende Bestätigung ist bei der Pachtbewerbung beizubringen. Betriebe, die Bildungsangebote durchführen und Formate wie Vorträge, Mitarbeitstage, kinderspezifische Angebote und Workshops regelmäßig anbieten (insgesamt mind. 5 pro Jahr) erhalten 3 Punkte. Auch hier ist eine aktive Bewerbung bspw. auf der Homepage, Flyern, sozialen Medien oder Zeitungen der Bewerbung beizubringen.

4.7. Ausbildung

0 oder 1 Punkt

Betriebe, die Lehrlinge ausbilden, übernehmen Verantwortung für die Weitergabe von landwirtschaftlichem Wissen und für den Erhalt des Berufsstandes. Sie erhalten deshalb 1 Punkt.

4.8. Gemeinwohlorientierte Energieproduktion

0 bis 1 Punkt

In Zeiten des Klimawandels und der Abhängigkeit von den fossilen Rohstoffen anderer Länder ist es unabdingbar, möglichst bald auf erneuerbare Energiequellen aus lokaler Erzeugung umzusteigen. Energieerzeugung über die Fläche darf jedoch nicht zulasten landwirtschaftlicher Nutzfläche gehen. Betriebe, die beabsichtigen, Agriphotovoltaik⁵ oder eine Kleinwindkraftanlage⁶ auf ihren Flächen zu bauen, nehmen einen großen bürokratischen Aufwand in Kauf und leisten einen Beitrag für das Gemeinwohl. Sie erhalten deshalb 1 Punkt.

Flexibilisierte Biogasanlagen spielen eine wichtige Rolle beim Bereitstellen der so genannten Residuallast, d.h. der Strommenge, die nachgefragt wird, wenn Wind und Sonne gerade keinen Strom erzeugen. Betriebe, die eine flexibilisierte Biogasanlage mit Kraft-Wärme-Kopplung und Pufferspeicher besitzen und die zu vergärende Biomasse überwiegend aus Reststoffen der Lebensmittelproduktion (inkl. Wirtschaftsdünger) beziehen, erhalten ebenso 1 Punkt. Das gilt auch für Betriebe, die planen, innerhalb der kommenden 3 Jahre eine bestehende Biogasanlage zu flexibilisieren und auf Reststoffbiomasse umzustellen oder entsprechend dieser Kriterien neu zu bauen.

5. Länderspezifika

Die Boden- und Witterungsverhältnisse wie auch die historisch gewachsenen Agrarstrukturen und -traditionen sind regional sehr verschieden. Ein Kriterienkatalog kann deshalb nicht für alle Bundesländer und Regionen Deutschlands identische Kriterien und Schwellenwerte umfassen. An dieser Stelle können die AbL-Landesverbände für ihre Region einzelne Punkte hinzufügen wie auch vorhergehende Punkte streichen.

6. Vereinbarungen im Pachtvertrag

Der:die Verpächter:in hat ein Sonderkündigungsrecht, sobald der pachtende Betrieb zu mehr als 50 % verkauft oder Teil einer Holding wird. Außerdem, wenn Unternehmen im angegebenen Zeitraum nicht die Maßnahmen umgesetzt haben für die sie Punkte erhalten haben sowie, wenn nachgewiesen wird, dass sie im Pachtverfahren grob falsche Angaben gemacht haben. Werden die Vergabekriterien in den Punkten Gentechnikfreiheit auf dem Feld und im Stall während der Pachtzeit verletzt, hat der:die Verpächter:in

⁵ Entsprechend des AbL-Positionspapiers zum gerechten Ausbau der Solarenergie in der Landwirtschaft (2022): https://www.abl-ev.de/fileadmin/user_upload/Ausbau_der_Solarenergie_sozial_gerecht_gestalten.pdf

⁶ Bis max. 50m Höhe und max. 250 kW

ebenfalls ein Sonderkündigungsrecht. Gleiches gilt, wenn sich weitere gravierende Änderungen in der Bewirtschaftungsform ergeben, die zu Abzügen von mehr als 7 Punkten führen.

Im Pachtvertrag ist ebenfalls ein Sonderkündigungsrecht vorzusehen, wenn verpachtete Wegeparzellen im Laufe des Pachtzeitraumes wieder als Zuwegung für landwirtschaftliche Flächen Dritter benötigt werden.

Pächter:innen erklären sich außerdem bereit, auf Wunsch der Verpächter:innen auf den Pachtflächen Strukturelemente zu tolerieren. Neben der Auswahl der Pachtbetriebe ist die Gestaltung des Pachtvertrages eine weitere Möglichkeit zur Vereinbarung von Bewirtschaftung und Naturschutz. Das Projekt Fairpachten⁷ bietet hierfür Beratung und Musterpachtverträge an.

⁷ <https://www.fairpachten.org/projekt/projektbeschreibung>

Kriterien	Bewertung
1. Ausschlusskriterien	
1.1. Verstöße gegen Demokratie und Menschenwürde	ja/nein
1.2. Verstoß gegen soziale Mindeststandards	ja/nein
1.3. Ausschluss von Betrieben, die GVO-Saatgut oder GVO-Pflanzgut verwenden	ja/nein
1.4. Betriebsform: Ausschluss von Holdings	ja/nein
1.5. Gewerbliche Tierhaltung	ja/nein
2. Kriterien für die Bewirtschaftung von Acker- und Grünland	
2.1. Durchschnittliche Schlaggröße	0-3 Punkte
2.2. Betriebsgröße	0 oder 1 Punkt
2.3. Ökologische Bewirtschaftung (EU-Bio: 2 P., Anbauverband: 3 P.)	0, 2 oder 3 Punkte
2.4. Landschaftsbild und Klimaschutz	0 oder 3 Punkte
2.5. Gemüse- und Obstbau, Baumschulen	0, 2 oder 3 Punkte
3. Tierhaltung	
3.1. Gentechnikfreie Futtermittel	0 oder 1 Punkt
3.2. Eigene Futtermittelproduktion	0 oder 1 Punkt
3.3. Maximale Tierbestandsgrößen	0 oder 1 Punkt
3.4. Tierwohl	0 oder 1 Punkt
4. Soziale und gesellschaftliche Kriterien	
4.1. Regionale Verankerung des:der Pachtbewerber:in	0 bis 3 Punkte
4.2. Existenzgründer:innen	0 oder 3 Punkte
4.3. Direktvermarktung und Solawi	0, 1 oder 3 Punkte
4.4. Arbeitskräfte	0 bis 3 Punkte
4.5. Soziale Landwirtschaft	0 oder 2 Punkte
4.6. Bildungsarbeit	0, 1 oder 3 Punkte
4.7. Ausbildung	0 oder 1 Punkt
4.8. Gemeinwohlorientierte Energieproduktion	0 oder 1 Punkt
5. Länderspezifika	

GESAMT: _____

Anhang: Weiterführende Erläuterungen

Zur Präambel

Der Humusgehalt soll steigen. Das ist wichtig für den Erhalt der Bodenfruchtbarkeit, für die Förderung des Bodenlebens sowie für die Speicherung von Kohlenstoff im Boden, der so der Atmosphäre entzogen wird. Leider gibt es bis heute kein zuverlässiges Verfahren, um den Humusgehalt des Bodens eindeutig zu bestimmen. Deshalb können wir unsere Kriterien nicht direkt an ihrer Auswirkung auf den Humusgehalt orientieren. Sollten in den kommenden Jahren neue Messverfahren entwickelt werden, werden wir unsere Kriterien entsprechend anpassen.

1.2 Verstöße gegen soziale Mindeststandards

Leider sind Ausbeutungsstrukturen in der Landwirtschaft und angeschlossenen Bereichen wie Schlachtung und Verarbeitung noch immer verbreitet, insbesondere wenn es um die Beschäftigung von Saisonarbeitskräften geht. Uns ist es wichtig, dass durch die Landwirtschaft Arbeitsplätze geschaffen werden, aber es sollte sich um „gute Arbeit“ handeln.

1.3 Ausschluss von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut

Die alten wie auch die neuen Gentechnik-Verfahren haben erhebliche Auswirkungen auf die bäuerliche Landwirtschaft, Lebensmittelerzeugung und unsere Umwelt: Verlust biologischer Vielfalt und Agro-Diversität, Forcierung von technifixierten Lösungen, ohne das Gesamtsystem zu betrachten, Erhöhung des Pestizideinsatzes, Abhängigkeiten von Konzernen, z.B. durch Patente auf Saatgut, Nicht-Rückholbarkeit etc. Deshalb sollen nur solche Betriebe zum Pachtvergabeverfahren zugelassen werden, die auf ihren Flächen wissentlich kein gentechnisch verändertes Saatgut ausbringen.

2.4. Agroforst

Dauerhafte Strukturelemente wie Hecken, Agroforstsysteme und Teiche bieten Lebensraum und Ökosystemübergänge für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und verhindern so weiteres Artensterben. Sie beleben unsere Kulturlandschaft und sind damit zentral für das Wohlbefinden der Menschen. Des Weiteren stellen sie Windbremsen dar und unterstützen damit die Wasserrückhaltefähigkeit des Bodens und schützen ihn vor Erosion. Auch die Nährstoffaufnahme der Kulturpflanzen wird durch tief hinreichende Baumwurzeln unterstützt („Nährstoffpumpe“). Damit leisten dauerhafte Strukturelemente einen wichtigen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel, unterstützen durch die Kohlenstoffbindung des Gehölzes aber auch die Reduktion von Treibhausgasen. Damit Heckenanlagen ihrer besonderen Bedeutung für den Natur- und Artenschutz gerecht werden können, sollte überwiegend gebietsheimisches Pflanzgut verwendet werden.

3. Flächenangepasste Tierhaltung

Bei flächenangepasster Tierhaltung ist gewährleistet, dass die tierischen Ausscheidungen in Form von Gülle und Mist als hochwertiger organischer Dünger genutzt werden und nicht, wie in industrieller Haltung, im Übermaß anfallen und entsorgt werden müssen. Damit einher geht der Schutz unseres Grund- und Trinkwassers, der Schutz des Bodens vor Überdüngung und die Reduktion von klimaschädlichem Lachgas.

Weiterhin orientiert sich die Zahl der gehaltenen Tiere bei flächenangepasster Tierhaltung an den Futtermengen, die auf den betrieblichen Flächen erzeugt werden können. Damit werden hohe CO₂-Emissionen vermieden, die beispielsweise durch die Abholzung von Regenwald für den Anbau von Futtermitteln sowie durch den hohen Transportaufwand entstehen würden.



Herausgeber:

Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.
Bahnhofstraße 31
59065 Hamm
www.abl-ev.de

Redaktion:

AbL e.V.
E-Mail: info@abl-ev.de
Telefon: 02381-9053171

AbL Mitteldeutschland
E-Mail: mitteldeutschland@abl-ev.de
Telefon: 01575-8085049

Gestaltung:

Iris Kiefer
Phillip Brändle

Titelbild:

Volker Gehrmann

Mit freundlicher Unterstützung von:

